

(4) Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie bei schuldhafter Verursachung einer Havarie sind, die Prämien der dafür Verantwortlichen zu kürzen.

#### §11

Der Direktor des Betriebes legt nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung den Termin der Auszahlung der Jahresendprämie fest. Die Auszahlung hat im I. Quartal des nachfolgenden Jahres zu erfolgen.

#### §12

(1) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht zur Prämiiierung von Werkträgern anderer Betriebe verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind:

- die Zuführungen zum Komplexprämienfonds auf Investitionsbauprojekten,
- Prämien zur Anerkennung hoher Leistungen von Werkträgern, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften sozialistische Hilfe leisten.

(2) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen zur Prämiiierung hervorragender Leistungen von Schülern und Studenten in der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, im Berufspraktikum und während der freiwilligen produktiven Tätigkeit bzw. des Arbeitseinsatzes in den Ferien verwendet werden.

#### §13

Im Betriebskollektivvertrag kann vereinbart werden, daß Mittel des Prämienfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgern des Betriebes eingesetzt werden. Diese Mittel dürfen nicht dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt und nicht für Investitionen verwendet werden.

#### Sonstiges

#### §14

(1) Prämien aus dem Prämienfonds einschließlich der Jahresendprämien gehören nicht zum Durchschnittslohn. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Jahresendprämien sind bis zur Höhe von 50 Prozent des zur Auszahlung vorgesehenen Betrages pfändbar. Das gilt auch für auftragsgebundene Prämien gemäß § 8 Abs. 3, wenn sie anstelle von Jahresendprämien gezahlt werden.

#### §15

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate und die örtlichen Räte haben die ordnungsgemäße Verwendung des Prämienfonds zu kontrollieren und in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen sowie gute Erfahrungen zur leistungsgerechten Differenzierung der Ziel- und Jahresendprämien zielstrebig zu verallgemeinern.

#### Schlußbestimmungen

#### §16

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit<sup>1</sup>

dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### §17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49),
- Zweite Verordnung vom 21. Mai 1973 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 30 S. 293),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 34 S. 379),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1979 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 21 S. 197),
- Anordnung vom 5. August 1981 über die Anwendung von Stimulierungssätzen für den Prämienfonds bei Überbietung der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne (GBl. I Nr. 25 S. 311).

Berlin, den 9. September 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h  
Vorsitzender

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
B e y r e u t h e r

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe vom 9. September 1982

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 9. September 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 34 S. 595) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

#### § 1

(1) Selbständige Kombinatleitungen bilden eigene Prämienfonds entsprechend den Bestimmungen der Verordnung.

(2) Nachfolgend aufgeführte Betriebe und Einrichtungen,

- volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft
- Betriebsschulen, Betriebsberufsschulen und Ausbildungsstätten
- wissenschaftlich-technische Einrichtungen, die wissenschaftlich-technische Leistungen erbringen oder Auftraggeber für solche Leistungen sind,

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. Mai 1972 über die Entlohnung der Werkträgern und die Verrechnung der Lohnkosten bei Leistung sozialistischer Hilfe (GBl. II Nr. 36 S. 417).